

Vermarktung

Kompost für den Ökolandbau

Komposteinsatz ist für den Ökolandbau selbstverständlich. Neben eigenen Komposten können Bio-Landwirte und Gärtner auch überbetriebliche Biogut- und Grüngutkomposte einsetzen.



Das Wirtschaften in Kreisläufen ist ein Grundprinzip des ökologischen Landbaus. Über den Einsatz von Komposten werden dem Boden Nährstoffe und organische Substanz wieder zugeführt. Aufgrund der steigenden Anzahl an Ökobetrieben ohne eigene Wirtschaftsdünger sowie steigendem Anteil an der landwirtschaftlichen Produktion ist die Nachfrage und der Bedarf an externen Komposten in diesem Bereich deutlich gestiegen.

Geeignete Komposte

Neben dem Einsatz von reinen Grüngutkomposten sind auch Komposte aus der getrennten Sammlung von Bioabfällen (Biotonne) zulässig. Grundlegende Voraussetzung für den Einsatz dieser Komposte ist, dass die Anforderungen der EU-Ökoverordnung erfüllt sind.

FiBL-Betriebsmittelliste

Einen aktuellen Überblick zu geeigneten Betriebsmitteln nach der EU-Ökoverordnung gibt die jährlich aktualisierte [Betriebsmittelliste](#) des Forschungsinstituts für Biologischen Landbau (FiBL). In diesem Verzeichnis sind auch gütegesicherte Grüngut- und Biogutkomposte sowie ausgewählte Gärprodukte aufgeführt und die Hersteller als Bezugsquelle hinterlegt. Diese Listung basiert auf Verträgen zwischen Herstellern und FiBL. Die Listung wird jährlich aktualisiert.

Bioland / Naturland

Einzelne Ökolandbauverbände wie z.B. Bioland oder Naturland haben darüber hinaus gehende Bestimmungen. Bezüglich des Einsatzes von Kompost aus der abfallwirtschaftlichen Kreislaufwirtschaft wurden diese gemeinsam mit der BGK erarbeitet und sind nunmehr in den [Richtlinien von Bioland](#) und den [Richtlinien von Naturland](#) hinterlegt.

Für den Einsatz auf Flächen der Verbände Bioland und Naturland sind diese zusätzlichen Anforderungen und Untersuchungspflichten in einer [Vereinbarung mit der BGK](#) aufgenommen worden. Die Qualitätsanforderungen und der Untersuchungsumfang werden im regelmäßigen Austausch mit den Ökoverbänden geprüft und weiterentwickelt.

Die Nutzung von Kompost aus der Kreislaufwirtschaft trifft im Ökolandbau auf einen sehr sensiblen Anwendungsbereich. Dort eingesetzte Biogutkomposte sollten daher Qualitäten aufweisen, die mit denen vom Ökolandbau allgemein akzeptierten Grüngutkomposten weitgehend vergleichbar sind. Die Sicherstellung dieser Qualitätsanforderungen bedeutet in der Regel einen deutlichen Mehraufwand im Betriebsmanagement und der Vermarktung. Eine gute Übersicht zu den Besonderheiten betreffend der Vermarktung in den Ökolandbau findet sich in den Vortragsunterlagen des diesjährigen Bioabfallforums in Stuttgart. Herr Kanzler vom Humuswerk Main-Spessart berichtete dort über die langjährige Praxiserfahrung mit der Erzeugung und Vermarktung von Komposten für den Ökolandbau ([Vortrag](#)).

Bereits bei der Produktion müssen die zusätzlichen Qualitätsanforderungen seitens der Ökolandbauverbände berücksichtigt werden. Neben den zulässigen Einsatzstoffen und Besonderheiten beim Rottegrad, sind vor allem die Fremdstoff- und Schwermetallgehalte im Auge zu behalten.

Für den Ökolandbau ist jede einzelne Charge zu untersuchen und der Kompost kann erst nach Erhalt des Prüfzeugnisses als Beleg und - gegebenenfalls nach der Freigabe durch den Regionalberater von Bioland oder Naturland - abgegeben werden. Das bedeutet schon von Beginn an eine durchdachte Stoffstromlenkung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf und ggf. separater Lagerkapazität für den „Öko“-Kompost. Insbesondere die Planung, wann welche Mengen benötigt werden, setzt verbindliche Vorbestellungen durch die Landwirte voraus. Nur so können die Besonderheiten wie längere Rottezeiten, spezielle Aufbereitungsmethoden oder der Zeitpunkt der Probenahme und die Analysedauer aufeinander abgestimmt werden.

Ausweisung geeigneter Komposte

Für die Anwendung im Ökolandbau sind ausschließlich untersuchte Chargen vorgesehen, die auf die Einhaltung der besonderen Kriterien geprüft wurden. Hierzu erfolgt durch die BGK im Rahmen der Gütesicherung eine entsprechend Ausweisung im Prüfzeugnis.

Geeignete Kompostchargen sind dann mit dem Zusatz "*geeignet für Bioland und Naturland*" gekennzeichnet und erhalten ein Zusatzblatt mit den entsprechenden Angaben zur Bioland/Naturlandeignung (s. Abbildung).

Listung von Kompostanlagen

Komposthersteller, die in Betriebe von Bioland und Naturland vermarkten wollen und eine Prüfung und Ausweisung ihrer Komposte benötigen, können bei der BGK einen Antrag auf Listung einreichen. Die Anträge erhalten Sie auf Anfrage bei der BGK-Geschäftsstelle. Erforderliche Zusatzuntersuchungen können gemeinsam mit den Regeluntersuchungen der RAL-Gütesicherung beauftragt werden.

Übersicht: Anforderungen an Komposte für den Einsatz im Ökolandbau		
	Grüngutkompost	Biogutkompost
Grundlage EU-Öko-VO (EG) Nr. 889/2008, AN- HANG I	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung, nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem
		Höchstgehalte: Cadmium 0,7, Kupfer 70, Nickel 25, Blei 45, Zink 200 Quecksilber 0,4, Chrom (gesamt) 70 mg/kg TM, Chrom ^(VI) n.n.
Zusätzlich für FiBL- Betriebsmittelliste	Vertrag mit FiBL und jährliche Aktualisierung der GVO-Erklärung	Vertrag mit FiBL und jährliche Aktualisierung der GVO-Erklärung
	Ausgangsstoffe gemäß Abstimmung mit FiBL	Ausgangsstoffe gemäß Abstimmung mit FiBL
	Kennzeichnung mit chargenbezogenem Prüfzeugnis	Kennzeichnung mit chargenbezogenem Prüfzeugnis
Zusätzlich für Bioland/Naturland	Antrag auf Ausweisung an BGK	Antrag auf Ausweisung an BGK
	Nur Kompost aus Garten- und Parkabfällen	Nur Kompost aus Garten- und Parkabfällen sowie Biotonneninhalten
	Fremdstoffgehalt: max. 0,3 Gew.-% und max. 10 cm ² /l; Keine keimfähigen Samen und austriebfähigen Pflanzenteile; Fertigkompost; bei Frischkompost Hinweis auf mögliche Geruchsbelastung	Fremdstoffgehalt: max. 0,3 Gew.-% und max. 10 cm ² /l; Keine keimfähigen Samen und austriebfähigen Pflanzenteile; Fertigkompost; bei Frischkompost Hinweis auf mögliche Geruchsbelastung;
	Zusätzlich: Schwermetallgrenzwerte wie bei Biogutkompost (Höchstgehalte: Cadmium 0,7, Kupfer 70, Nickel 25, Blei 45, Zink 200, Quecksilber 0,4, Chrom (gesamt) 70 mg/kg TM)	Zusätzlich: Einmalige Untersuchung auf PFT (max. 0,05 mg/kg TM) und Thiabendazol bei Wintercharge; Regelmäßige Untersuchung (alle drei Jahre) auf Dioxine und dl-PCB (max. 20 ng WHO-TEQ/kg TM, Arsen (max. 20 mg/kg TM), Thallium (max. 0,5 mg/kg TM), PAK (max. 6 mg/kg TM); Chargenuntersuchung auf Chrom ^{VI}
	Kennzeichnung mit chargenbezogenem Prüfzeugnis	Kennzeichnung mit chargenbezogenem Prüfzeugnis